



Freiburg, den 27. Juli 2026

Staatsratsbeschluss (SRB)

2026-644

Kantonaler Stab Bevölkerungsschutz (KSBS)

Vollständiges Feuerverbot im Freien, Verbot des Verkaufs und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);

gestützt auf das Gesetz vom 18. Dezember 2024 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1);

gestützt auf den Beschluss vom 10. Juli 2026 über das Feuerverbot im Freien;

in Erwägung:

Die Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Vergnügungszwecken wurden durch den Staatsratsbeschluss vom 10. Juli 2026 auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten. Angesichts der anhaltenden Trockenheit, der hohen Temperaturen und der sehr hohen Waldbrandgefahr im gesamten Kanton schlägt der Kantonale Stab Bevölkerungsschutz (KSBS) vor, mit sofortiger Wirkung ein vollständiges Feuerverbot im Freien sowie ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Kantonsgebiet zu erlassen, auch im Rahmen der Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 31. Juli 2026 und 1. August 2026. Der KSBS schlägt zudem vor, den Verkauf von genehmigungspflichtigen Feuerwerkskörpern zu verbieten. Das Grillieren im Garten oder auf der Terrasse ist von dem Verbot ausgenommen, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum Waldrand eingehalten wird und die an die extreme Trockenheit angepassten Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Der Einsatz offener Flammen ist auch bei Strassenvorstellungen verboten, ebenso wie Lampions und Himmelslaternen. Auf Baustellen ist die Verwendung von Gasbrennern und anderen Geräten mit offener Flamme durch Fachkräfte unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen weiterhin erlaubt.

Die Bevölkerung wird zudem daran erinnert, angesichts der extremen Trockenheit, die nicht nur in den Wäldern, sondern auch entlang von Hecken sowie auf Weide- und Ackerflächen herrscht, besondere Vorsicht und Wachsamkeit walten zu lassen.

Auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Vergnügungszwecken sind auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten, einschliesslich im Rahmen der Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 31. Juli 2026 und 1. August 2026.

² Das Anzünden, die Verwendung und das Entzünden von Festfeuern, Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, Raketen, römischen Lichtern, Feuerwerksbatterien, pyrotechnischen Zuckerstöcken (Vulkane), Rauchbomben, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Lampions sowie von allen sonstigen Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Vorrichtungen, die eine Verbrennungswirkung erzeugen, sind verboten.

³ Der Einsatz offener Flammen bei Strassenvorstellungen ist ebenfalls verboten.

Art. 2

¹ Die den Geschäften erteilten Genehmigungen für den vorübergehenden Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2 und F3 werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

Art. 3

¹ Im Rahmen der Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag am 31. Juli 2026 und 1. August 2026 dürfen ausschliesslich die Anliegergemeinden der Seen offizielle Feuerwerke genehmigen, die vollständig vom Murten- und Neuenburgersee aus abgeschossen werden, sofern diese von Fachkräften durchgeführt werden, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäss zugelassen sind, und unter Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen, die den mit der Trockenheit verbundenen Risiken angemessen sind.

² Das Grillieren im Garten, auf der Terrasse oder auf Festplätzen mit Gasgrillen oder geschlossenen Feuerstellen ist vom Verbot ausgenommen, sofern ein Mindestabstand von 50 Metern zum Waldrand eingehalten wird und die an die extreme Trockenheit angepassten Sicherheitsvorschriften beachtet werden.

³ Auf Baustellen ist die Verwendung von Gasbrennern und anderen Geräten mit offener Flamme durch Fachkräfte unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen weiterhin erlaubt.

Art. 4

¹ Die Massnahmen treten sofort in Kraft und werden aufgehoben, sobald sich die Lage hinsichtlich der Brandgefahr wieder normalisiert hat.

² Der vorliegende Beschluss hebt den Staatsratsbeschluss vom 10. Juli 2026 auf und ersetzt ihn.

Art. 5

¹ In Anwendung von Artikel 45 BevSG werden Widerhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss mit einer Busse von 50.– bis 2 000.– Franken bestraft.

² Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

Art. 6

Mitteilung:

- a) an die Direktionen des Staates;
- b) an die Staatsanwaltschaft;
- c) an die Oberamtmänner und die Oberamtfräu der Bezirke;
- d) an das Amt für zivile Sicherheit und Militär (AZSM), zur Verteilung an die Mitglieder des kantonalen Stabs Bevölkerungsschutz (KSBS);
- e) an die Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ);
- f) an die Gemeinden;
- g) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.